

# Besser koordinieren, früher schalten : Grossprojekte zwischen Raumplanung und Umweltschutz

Autor(en): **Badilatti, Marco**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **96 (2001)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175951>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Grossprojekte zwischen Raumplanung und Umweltschutz

# Besser koordinieren, früher schalten

Die kantonalen Richtpläne und die Sachpläne des Bundes helfen, räumliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, zu entschärfen oder gar zu beseitigen. Das kann besonders bei Grossprojekten für alle Beteiligten nützlich sein. Nicht immer aber erfüllen diese Instrumente die in sie gesetzten Erwartungen. Warum, und was lässt sich dagegen vornehmen? An einer Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) und der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) wurde versucht, darauf zu antworten.

Marco Badilatti, Publizist, Zumikon

Über die Wirkungen und das Zusammenspiel von Sach- und Richtplänen, die sich gegenseitig beeinflussen und für Bund, Kantone und Gemeinden verbindlich sind, bestehe ein verbreitetes Unwissen, meinte Lukas Bühlmann von der VLP. Da das Raumplanungsgesetz auf Widerspruchsfreiheit und gegenseitige Abstimmung von Richt- und Sachplänen ausgerichtet sei, müssten allfällige Konflikte durch Bereinigungsverfahren behoben werden und Anordnungen auf diesem Gebiet der raumplanerischen Dynamik entsprechend jederzeit gegenseitig veränderbar sein. Und was die Bindungskraft beider Instrumente für Grossprojekte und andere raumwirksame Tätigkeiten betreffe, sollten Einkaufszentren, Kiesgruben und Deponien grundsätzlich nicht ohne Richtplanvorgaben und Flughafenbauten, Eisenbahnlinien und Übertragungsleitungen nicht ohne Vorgaben in Sachplänen bewilligt werden.

### Für Raumverträglichkeitsprüfung

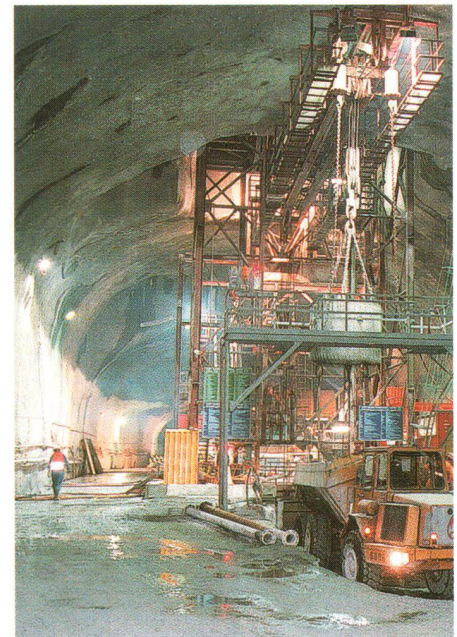
Der neue Direktor des Bundesamtes für Raumentwicklung, Pierre-Alain Rumley, brachte seinerseits die Hauptprobleme unverblümt auf den Punkt: Zwar sei die Planungspflicht sowohl im Raumplanungsgesetz (Artikel 2) als auch in der Raumplanungsverordnung (Artikel 1, 2, 47) festgelegt, doch fehle es an personellen und finanziellen Mitteln genauso wie an klaren Definitionen über räumliche Auswirkungen von Bauvorhaben, um diese auch griffig umzusetzen. Zudem werde der Ermessensspielraum in der Schweiz sehr weit gefasst und die

Interessen würden nicht immer sorgfältig genug gegeneinander abgewogen. Als Gegenmittel postulierte er unter anderem eine optimale Abstimmung der Planungen zwischen Bund und Kantonen einerseits sowie zwischen Nachbarkantonen andererseits. Verbesserungen könnte er sich aber gerade bei Grossprojekten auch von einer Raumverträglichkeitsprüfung vorstellen, wie man sie etwa in Deutschland kenne.

Wie der Planungsföderalismus in der Praxis spielt oder nicht, skizzierte VUR-Präsident Peter Ettler mit zwei Modellbeispielen, dem Sachplan Alptransit (Linienführung und Lärmbelastung im Raum Flüelen-Altendorf-Erstfeld) und dem Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (Ausbau Flughafen Zürich). Während der erste wegen der widersprechenden Richtpläne und des Umweltschutzrechts der bereits stark belasteten Region kaum gerecht wird und den Kanton Uri gegen den Bund aufgebracht hat, spannen im zweiten Fall zwar Bund und Kanton zusammen, stehen aber im Streit mit den fluglärm betroffenen Gemeinden und deren Nutzungsplanung. Wie weit die aufgetauchten Konflikte hier wie dort durch Bereinigungsverfahren und sogenannte Koordinationsprotokolle zu überwinden sind, müsse sich weisen, erscheine aber nicht hoffnungslos, sofern die Interessen der Bevölkerung berücksichtigt würden.

### Verhandlungslösungen ja, aber...

Hier knüpfte der Jurist Markus Neff (St. Gallen) an, der auf die weltweit zu beobachtenden Akzeptanzprobleme



Grossbaustelle NEAT in Sedrun: Von der Schachtdopf-Taverne aus wird der Vertikalschacht des Zugriffsstollens erstellt

(Bild Keystone)

*Le grand chantier des NLFA à Sedrun: galerie et puits d'accès vertical* (photo Keystone)

von Grossprojekten hinwies, für die eine Rechtsdefinition nach wie vor fehle, und am Beispiel der Vereinigten Staaten aufzeigte, wie solchen durch alternative Streitbeilegungsverfahren begegnet wird. Solche Verhandlungslösungen hätten umso mehr an Boden gewonnen, als der polizeirechtliche Umweltschutz zusehends an Grenzen gestossen sei und auch finanzpolitische Gründe für effizientere Methoden sprächen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umwelt-Mediation seien Freiwilligkeit, Glaubwürdigkeit (des Mediators), Vertraulichkeit, Verhandlungsbereitschaft, Parteienparität und Transparenz. Allerdings eigneten sich derartige Verfahren nicht zur Regelung von Wertkonflikten. Denkbar wären sie jedoch bei Variantenentscheidungen und Standortevaluationen von Grossprojekten, bei Plangenehmigungs-, Nutzungsplan- und Baubewilligungs- oder UVP-Verfahren, Interessenabwägungen oder zum Einbezug involvierter Parteien vor dem Erlass von Verfügungen.